

An der in Anlage 2 zur Kommissionsdrucksache 096 vertretenen Auffassung, wonach es verfassungsrechtlich zulässig ist, in Art. 109 GG Grundsätze und Vorgaben für eine neue Schuldenregel mit Wirkung für den Bund und die Länder zu regeln, wird auch in Ansehung des konkreten Regelungsinhalts des entsprechenden Formulierungsentwurfs (Anlage) festgehalten.

Hierzu wird im Wesentlichen auf die Ausführungen der eingangs erwähnten Untersuchung verwiesen. Zur Erläuterung wird Folgendes angemerkt:

1. Die vorgesehene Änderung des Art. 109 GG verstößt nicht gegen Art. 79 Abs. 3 GG. Insbesondere wird die Länderstaatlichkeit in ihrem Wesensgehalt nicht dadurch verletzt, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 eine Kreditaufnahme der Länder nur noch aus konjunkturellen Gründen sowie in Notsituationen statthaft ist.
2. Die in Art. 109 Abs. 1 GG normierte Haushaltsautonomie erweitert nicht den Anwendungsbereich des Art. 79 Abs. 3 GG.
3. Darüber hinaus lässt die vorgesehene Änderung des Art. 109 GG auch den Kerngehalt Haushaltsautonomie unberührt:
 - a) Die Haushaltsautonomie der Länder wird durch das Grundgesetz nicht uneingeschränkt gewährleistet und kann durch den Verfassungsgeber auch weiter eingeschränkt werden.
 - b) Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten ist lediglich ein Teil der in Art. 109 Abs. 1 genannten **Haushaltswirtschaft**. Diese erfasst die Gesamtheit der auf Einnahmen und Ausgaben des Staates bezogenen Vorgänge. Sie **umfasst**
 - die Aufstellung des Haushalts,
 - den Beschluss der Volksvertretung über den Haushalt,
 - den Vollzug des Haushalts durch die Behörden der Exekutive,
 - die Kontrolle durch den Rechnungshof und
 - die Verteilung der Steuerquellen und des Steueraufkommens.

Gerade bei letzterem besteht eine enge Verflechtung einerseits mit dem Bund und dessen Steuergesetzgebung, und andererseits der Länder untereinander über den Länderfinanzausgleich.

Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft heißt, dass die Länder im Rahmen des Bundesrechts ihren eigenen Haushalt aufstellen können¹.

4. Für den Teilausschnitt der Haushaltswirtschaft, nämlich die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, wird durch die vorgesehene Neuformulierung des Art. 109 ein Rahmen gesetzt. Art. 109 - neu – verbietet den Ländern nicht generell eine Kreditaufnahme, sondern verbietet lediglich die so genannte **strukturelle** Verschuldung. Kreditaufnahmen aus Gründen der Konjunkturlage oder in Notsituationen bleiben demgegenüber weiterhin statthaft.

5. Wird Art. 109 GG in dem in der Föderalismuskommission konzipierten Sinne geändert, sind die darin enthaltenen Grundsätze und Vorgaben ab dem Zeitpunkt auch für die Länder verbindlich, der sich aus den Regelungen zum Inkrafttreten und zur Anwendung (Art. 143d GG- neu-) ergeben. Die Vorgabe, dass sich die Länder nicht mehr strukturell verschulden dürfen (Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG – neu -) gilt danach ab dem Haushaltsjahr 2020, und zwar auch dann, wenn ein Land oder mehrere Länder hierzu im Widerspruch stehendes Landesverfassungsrecht nicht geändert haben sollten. Dies ergibt sich aus dem Vorrang des höherrangigen Rechts.

¹ Brockmeyer, in Schmidt-Bleibtreu-Klein, GG, 10. Aufl. 2004, Art. 109 Rn 7